

## Empfehlungen

### Problem 1:

Fehlende Bezifferung und Aufteilung des Mankos

### Empfehlung an die Gerichte und Advokaten:

Den gesamten Fehlbetrag (einschliesslich Altersvorsorge-Aufbau) angemessen beziffern und auf beide Partner aufteilen, auch wenn damit das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen angetastet wird.

Etiennette J. Verrey

1

## Empfehlungen

### Problem 2:

Zu geringe Kinderalimente

### Empfehlung an die Gerichte und Advokaten:

- Die Kinderalimente so festlegen, dass sie den effektiven Bedarf (inkl. Wohnanteil) abdecken, auch wenn damit das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen angetastet wird.
- Keinesfalls sollten Kinderalimente tiefer als die ~~einfache Waisenrente festgesetzt werden.~~

Etiennette J. Verrey

2

## Empfehlungen

### Problem 3:

Fehlender nahehelicher Vorsorgeaufbau der Frau

#### Empfehlung an die Gerichte und Advokaten:

- Den für den nahehelichen Vorsorgeaufbau nötigen Geldbetrag separat beziffern und zum aufzuteilenden Fehlbetrag hinzurechnen.
- Einen anteilmässigen Betrag auf das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen erheben und dem Aufbau der Altersvorsorge zuteilen.

## Empfehlungen

### Problem 3:

Fehlender nahehelicher Vorsorgeaufbau

#### Empfehlung an die Gesetzgeber:

- Dafür sorgen, dass der für die Altersvorsorge vorgesehene Anteil tatsächlich in die Vorsorgeeinrichtung der Unterhaltsberechtigten einfliesst.
- Steuergesetze so ändern und anpassen, dass die Unterhaltsberechtigten die Beiträge an die Altersvorsorge in Abzug bringen können.

## Gesetzgebung

### **Problem 4:**

Ungenügender Ausgleich von Familienlasten

### **Problem 5:**

Rückerstattungspflicht, fehlende Chancengleichheit

### **Problem 6:**

Verwandtenunterstützung

## Empfehlungen

### **Schaffung eines nationalen Rahmengesetzes, das insbesondere folgende Punkte regelt:**

- Personen, deren Bedürftigkeit aufgrund von Familienpflichten entstanden ist, sollen von der Rückerstattungspflicht grundsätzlich befreit werden.
- Die familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht im gleichen Haushalt lebenden Personen müssen in die Bestimmung des sozialen Existenzminimums einbezogen werden.
- Die Sozialhilfebehörden sollen generell keine Unterstützungsleistungen von Verwandten einfordern und auch nicht die Bedürftigen dazu zwingen, dies zu tun.